

# Mitteilungen

## Inhaltsübersicht

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Filmwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	26
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Klassische Philologie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	27
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Musikwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	28
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Philosophie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	29
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Romanische Literaturwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	30
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Sprachen Europas: Strukturen und Verwendung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	31
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Tanzwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	32
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Theaterwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	33
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Deutschsprachige Literatur des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	34
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	35
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2009/10 für den weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)	36
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterstudiengang Small Animal Science des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für das Wintersemester 2009/10	38

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Filmwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998, (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Filmwissenschaft vom 4. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 44/2007, S. 837) erlassen:\*

#### **Artikel I**

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. Februar 2009 bestätigt worden.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen  
für den Masterstudiengang Klassische Philologie  
des Fachbereichs Philosophie und  
Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998, (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Klassische Philologie vom 4. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 44/2007, S. 839) erlassen:\*

**Artikel I**

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. Februar 2009 bestätigt worden.

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Musikwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998, (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Musikwissenschaft vom 11. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 47/2007, S. 1063) erlassen:\*

#### **Artikel I**

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. Februar 2009 bestätigt worden.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen  
für den Masterstudiengang Philosophie  
des Fachbereichs Philosophie und  
Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998, (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Philosophie vom 18. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 47/2007, S. 1065) erlassen:\*

**Artikel I**

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. Februar 2009 bestätigt worden.

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Romanische Literaturwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998, (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Romanische Literaturwissenschaft vom 11. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 47/2007, S. 1067) erlassen:\*

#### **Artikel I**

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. Februar 2009 bestätigt worden.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen  
für den Masterstudiengang Sprachen Europas:  
Strukturen und Verwendung des Fachbereichs  
Philosophie und Geisteswissenschaften  
der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998, (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Sprachen Europas: Strukturen und Verwendung vom 11. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 47/2007, S. 1057) erlassen:\*

**Artikel I**

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. Februar 2009 bestätigt worden.

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Tanzwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998, (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Tanzwissenschaft vom 4. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 44/2007, S. 851) erlassen:\*

#### **Artikel I**

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. Februar 2009 bestätigt worden.



**Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen  
für den Masterstudiengang Theaterwissenschaft  
des Fachbereichs Philosophie und  
Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998, (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Theaterwissenschaft vom 4. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 44/2007, S. 845) erlassen:\*

**Artikel I**

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. Februar 2009 bestätigt worden.

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Deutschsprachige Literatur des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998, (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 14. Januar 2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Deutschsprachige Literatur vom 4. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 44/2007, S. 835) erlassen:\*

#### **Artikel I**

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.“

2. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang mit dem Gesamtergebnis DSH 3 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 33/2005) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes erfolgen.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. Februar 2009 bestätigt worden.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen  
für den Masterstudiengang Allgemeine  
und Vergleichende Literaturwissenschaft  
des Fachbereichs Philosophie und  
Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998, (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft vom 11. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 47/2007, S. 1047) erlassen:\*

**Artikel I**

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. Februar 2009 bestätigt worden.

### **Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2009/10 für den weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998, (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 12. Februar 2009 folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 a BerlHZG für den weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) im Wintersemester 2009/10.

#### **§ 2 Studienplätze und Bewerbungsfrist**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang gemäß § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind der erste berufsqualifizierende Abschluss, ggf. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse, und ggf. der Nachweis über studienrelevante berufliche Erfahrungen in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Bei Antragstel-

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 20. Februar 2009 bestätigt worden.

lung aus dem Ausland müssen die Nachweise gemäß Satz 2 durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Die Motivation ist im Rahmen eines kurzen Exposés darzulegen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Thailändische Staatsbürger oder Staatsbürgerinnen bewerben sich über die Chiang Mai Universität (CMU) um ihre Zulassung; die CMU schlägt den Auswahlbeauftragten der Freien Universität Berlin (§ 4) geeignete Bewerber oder Bewerberinnen vor.

(4) Die Bewerbungsfrist endet am 31. März 2009.

(5) Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 5.

#### **§ 3 Auswahlkriterien**

In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

- a) ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin an einer in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule;
- b) eine insgesamt mindestens zweijährige hauptberufliche, zum Zeitpunkt der Bewerbung andauernde Berufspraxis mit einer den Ausbildungszielen dienlichen Berufserfahrung, möglichst in einer ost- oder südostasiatischen Region;
- c) Kenntnisse der englischen Sprache;
- d) die Motivation.

#### **§ 4 Auswahlbeauftragte**

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen an der Durchführung des Masterstudiengangs gemäß § 1 beteiligt sein. Mindestens zwei Auswahlbeauftragte müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

## **§ 5 Rangfolge**

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

## **§ 6 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung für den weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) für das erste Semester festgelegten Betrages durch die Bewerberin oder den Bewerber. Eine Rückmeldung für das nachfolgende Semester erfolgt nur, wenn die Zahlung des für dieses Semester in der Gebührensatzung festgelegten Betrages nachgewiesen wird.

## **§ 7 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Veterinärmedizin bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### **Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterstudiengang Small Animal Science des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für das Wintersemester 2009/10**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998, (FU-Mitteilungen 24/1998), i. V. m. § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 12. Februar 2008 folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerHGG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 a BerHZG für den weiterbildenden Masterstudiengang Small Animal Science (Masterstudiengang) für das Wintersemester 2009/10.

#### **§ 2 Studienplätze und Bewerbungsfrist**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 sowie die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und c) beizufügen. Bei Antragstellung aus dem Ausland müssen die Nachweise gemäß Satz 2 durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Bei anderen Sprachen als Deutsch oder Englisch muss zusätzlich eine Überset-

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 20. Februar 2009 bestätigt worden.

zung beigefügt werden. Kopie und Übersetzung sind durch eine deutsche Auslandsvertretung zu beglaubigen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai 2009.

(4) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die die Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) erfüllen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 6.

#### **§ 3 Auswahlkriterien**

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

- a) die Approbation als Tierärztin oder Tierarzt durch die zuständige Stelle eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten in der jeweils gelten Fassung oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses in Veterinärmedizin;
- b) die Motivation für die Bewerbung zum weiterbildenden Masterstudiengang Small Animal Science, dargestellt in einem Motivations schreiben von ca. 300 Wörtern;
- c) im Zusammenhang mit dem Studium stehende einschlägige Tätigkeiten und Erfahrungen, insbesondere einschlägige berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr Dauer (tabellarische Übersicht).

(2) Bei Bedarf können die Auswahlbeauftragten einzelne Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.

#### **§ 4 Auswahlgespräch**

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 5 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.



### **§ 5 Auswahlbeauftragte**

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Diese müssen an der Durchführung des Masterstudiengangs beteiligt sein. Mindestens zwei Auswahlbeauftragte müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2009/10. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

### **§ 6 Rangfolge**

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse eine Rangfolge gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

### **§ 7 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt zum Wintersemester 2009/10. Die Entscheidung über die

Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung für den Masterstudiengang festgelegten Betrages.

### **§ 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Veterinärmedizin bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).